

Geschäftszeichen 512	Datum 14.05.2007	Vorlage-Nr. XVI-124/2007
--------------------------------	----------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	04.06.2007	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	02.07.2007	

Betreff

Integration behinderter Kinder in Regelkindergärten.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landrat wird ermächtigt, die dieser Drucksache als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Kosten Euro 0,-€	Haushaltsstelle	☐ Verw.-Haushalt ☐ Verm.-Haushalt	Haushaltsjahr
Mittel stehen			
☐ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
☐ Mehreinnahmen bei		☐ Minderausgaben bei	
Die Maßnahme dient dem strategischen Politikfeldziel „ <u>Kinder hinsichtlich Quantität und Qualität optimal betreuen</u> “ Das Ziel ist ein Handlungsschwerpunkt ? ☒ ja ☐ nein			

Begründung:

Nach §3 Abs.6 des Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sollen Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind, nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern in einer Gruppe betreut werden. Hierauf wirken das Land, die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und die Gemeinden hin.

Zur Umsetzung dieses Gesetzauftrages wurde für den Landkreis Wolfenbüttel ein „Regionales Konzept zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder im Regelkindergarten“ erstellt, das der Kreisausschuss am 26.08.2002 zur Kenntnis nahm. Aufgrund des regionalen Konzeptes wurde mit Datum vom 20.02.2003 mit allen Trägern von Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Schöppenstedt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Einrichtung einer integrativen Gruppe abgeschlossen, und zwar im Kindergarten des Kinderhauses e.V. in Winnigstedt. Diese Gruppe ist weiterhin ausgelastet; es liegen in der Samtgemeinde Anmeldungen für 3 weitere behinderte Kinder vor.

Deshalb soll im Kindergarten des Kinderhauses e. V. Winnigstedt, Hauptstr. 6 zum 1.8.2007 eine zweite integrative Gruppe eingerichtet werden. Nach Vorlage der weiteren Voraussetzungen (u. a. Einstellung einer Heilpädagogin, Änderung der Betriebserlaubnis) soll die Betreuung künftig in zwei integrativen Gruppen durchgeführt werden.

In Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung, dem Gesundheitsamt und dem Amt für Arbeit und Soziales des Landkreises haben ausführliche Gespräche mit den Gemeinden und den Trägern der Kindertagesstätten vor Ort dazu stattgefunden. Es bestand Einvernehmen, dass im Kindergartenjahr 2007/2008 die zweite integrative Gruppe in Winnigstedt ihren Betrieb aufnehmen soll. Beim Landesjugendamt wurde eine entsprechende Erweiterung der Betriebserlaubnis bereits beantragt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen dürfen integrative Gruppen nur eingerichtet werden, wenn in einem bestimmten Gebiet die örtliche Betreuung, Förderung und therapeutische Versorgung der behinderten Kinder sowie die Fortbildung der Fachkräfte sichergestellt sind. Die Beteiligten haben hierüber eine Vereinbarung zu treffen.

Um die Integration von behinderten Kindern zu koordinieren und die notwendigen Maßnahmen zur gemeinsamen ortsnahen Erziehung, Betreuung und Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder im Bereich der Samtgemeinde Schöppenstedt zu regeln, soll die anliegende öffentlich-rechtliche Änderungsvereinbarung abgeschlossen werden. Die bisher gültige Vereinbarung ändert sich dahingehend, dass statt bisher einer Gruppe nunmehr zwei Gruppen gebildet werden. Darüber hinaus gibt es redaktionelle Änderungen.

Durch die Veränderung der Vereinbarung entstehen zunächst keine Kosten. Wahrscheinlich werden Eltern für Ihre Kinder die Übernahme der Kosten durch das Amt für Arbeit und Soziales und im Einzelfall auch durch das Jugendamt beantragen.

Ich bitte, wie beantragt zu entscheiden.

In Vertretung

Klooth

Anlage:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Integration von behinderten Kindern in Regelkindergärten im Bereich der Samtgemeinde Schöppenstedt

Integration von behinderten Kindern in Regelkindergärten im Bereich der Samtgemeinde Schöppenstedt

Änderungsvereinbarung

Der Landkreis Wolfenbüttel als örtlicher Träger der Jugend- und Sozialhilfe und als Träger des Gesundheitsamtes

und

die Samtgemeinde Schöppenstedt,
der Kindernest e.V. in der Gemeinde Winnigstedt
der Miniclub e.V. in der Gemeinde Groß-Vahlberg
der Verein zur Förderung von Kindergruppen auf dem Lande e.V. in der Gemeinde
Eilum (Kindergarten in Eilum (Einzelintegration))

ändern unter Federführung des Landkreises die am 20.02.2003 (Drucksache XV-224)
abgeschlossene

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

zu den notwendigen Maßnahmen zur gemeinsamen ortsnahen Erziehung, Betreuung und Förderung
behinderter und nicht behinderter Kinder in Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde
Schöppenstedt im Sinne des § 3 Abs. 6 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)
vom 20.2.2003 einvernehmlich wie folgt:

Absatz1 und 2 in § 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Vereinbarungspartner wollen im Bereich der Samtgemeinde Schöppenstedt eine teilstationäre
heilpädagogische Förderung behinderter Kinder in gemeinsamen Gruppen mit nichtbehinderten
Kindern in Kindertagesstätten ermöglichen.

Zu diesem Zweck soll für den Einzugsbereich, der das Gebiet der Samtgemeinde Schöppenstedt
umfasst, in der Kindertagesstätte des Kindernest e.V. in der Gemeinde Winnigstedt neben der bereits
bestehenden eine weitere Integrationsgruppe eingerichtet werden, in der neben nicht behinderten
Kindern jeweils mindestens 2, höchstens aber 4 körperlich, geistig oder seelisch behinderte oder von
einer entsprechenden Behinderung bedrohte Kinder im Sinne der §§ 53/54 SGB XII und 35 a SGB
VIII betreut werden können.

In § 7 Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 3, Unterabsatz 2 und Absatz 4 werden die Worte „§§ 39/40
BSHG“ durch die Worte „§§ 53/54 SGB XII“ in Absatz 3 Unterabsatz 1 die Abkürzung „BSHG“ durch
„SGB XII“ ersetzt.

Die Änderungsvereinbarung tritt zum 01.08.2007 in Kraft.

Landkreis Wolfenbüttel

Wolfenbüttel, den _____

Röhmnn
Landrat

Samtgemeinde Schöppenstedt

Schöppenstedt, den _____

(Naumann)
Samtgemeindegemeinderin

Kindernest e.V.

Winnigstedt, den _____

Mini-Club e.V.

Groß-Vahlberg, den _____

Kindergarten Eilum

**Verein zur Förderung von
Kindergruppen auf dem
Lande e.V.**

Eilum, den _____